

# Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt

## Präambel

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat in seiner Sitzung am 03. März 2005 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt und seine Ausschüsse beschlossen:

## I. ABSCHNITT SITZUNGEN DES STADTRATES

### § 1 - Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

Die Tagesordnung ist vom Umfang her so zu gestalten / inhaltlich so abzufassen, dass die Vorlagen in einem angemessenen Zeitrahmen erörtert werden können und die regelmäßige Sitzungsdauer eingehalten werden kann.

In die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates sind auch die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden mit einzubeziehen.

(2) Zu jedem Tagesordnungspunkt muss ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigelegt werden, aus dem auch die Beschlussempfehlung der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge sollen als Entwürfe vollständig, oder soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

Die Leiter der Ämter der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen des Stadtrates teil.

### § 2 - Änderungen der Tagesordnung

(1) Die Erweiterung der Tagesordnung in dringenden Angelegenheiten ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl möglich.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

### § 3 - Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. § 14 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

(3) Die Aufnahme von Sitzungen des Stadtrates mittels Videokamera oder Tonträger zu anderen Zwecken als zur Protokollführung ist grundsätzlich nicht gestattet.

### § 4 - Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist bei folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
3. Ausübung des Vorkaufsrechtes,
4. Grundstücksangelegenheiten,
5. Kreditaufnahme und Bürgschaften,
6. Vergabeentscheidungen,
7. Rechtsstreitigkeiten der Stadt,
8. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche

Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

### **§ 5 - Sitzungsverlauf**

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
3. Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
4. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,
5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse,
6. Bericht des Vorsitzenden des Stadtrates über die im nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse,
7. Abwicklung der öffentlichen Tagesordnungspunkte,
8. Anfragen und Anregungen, die öffentlich behandelt werden können,
9. Einwohnerfragestunde,
10. Abwicklung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte,
11. Anfragen und Anregungen, die nicht öffentlich behandelt werden müssen,
12. Schließung der Sitzung.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

### **§ 6 - Anregungen und Beschwerden der Einwohner / Einwohnerfragestunde**

(1) Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Die Einwohnerfragestunde nach § 15 der Hauptsatzung wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Einwohnerfragestunde und stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden.

Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid innerhalb von 14 Tagen - erteilt werden muss. Die schriftliche Beantwortung ist dem nächstfolgenden Protokoll beizufügen.

### **§ 7 - Anfragen**

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Stadtrates einzubringen.

(2) Die Anfragen sind unter dem Tagesordnungspunkt "Anregungen und Anfragen" mündlich zu stellen oder schriftlich niederzulegen.

(3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich Bescheid zu erteilen.

### **§ 8 - Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) In der Regel eröffnet nach den Erläuterungen und Begründungen des Vorsitzenden des Ausschusses bzw. seines Stellvertreters, des Bürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, der Vorsitzende die Aussprache zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gem. § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort wird in der selben Angelegenheit nur 2-mal erteilt.

Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wünscht

der Vorsitzende des Stadtrates zur Sache zu sprechen, so gibt er den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt an seinen Stellvertreter ab.

(4) Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit der Mitglieder des Stadtrates beträgt grundsätzlich 3 Minuten. Ausnahmen bilden die Einbringer bzw. die Erläuternden und Begründenden von Beschlussvorlagen und die Hauptredner der Fraktionen zu den Haushaltsplänen.

Deren Redezeit soll grundsätzlich 10 Minuten nicht überschreiten.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

(7) Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt sind mit ihrem Wortlaut und dem Abstimmungsergebnis in einem Vorlageverlauf zu dokumentieren. Dieser ist den Mitgliedern des Stadtrates vorab zu übergeben.

### **§ 9 - Sachanträge**

(1) Anträge sind grundsätzlich schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzungen können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

### **§ 10 - Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

1. Schluss der Aussprache
2. Schluss der Rednerliste
3. Verweisung an einen Ausschuss
4. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
5. Verlängerung und Verkürzung der Redezeit

6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung

7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

8. Rücknahme von Anträgen

9. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen und Amtsleitern.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(4) Sofern Anträge wesentliche Inhalte einer Vorlage berühren, sind diese zur inhaltlichen Erörterung nach Abstimmung erneut in die betreffenden Ausschüsse zu verweisen.

### **§ 11 - Abstimmungen**

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen;
3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben 1. bis 3. fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(5) Es wird durch Handzeichen oder mittels Karte offen abgestimmt. Die Farben der Karten bedeuten:

- |              |            |
|--------------|------------|
| grüne Karte  | Ja         |
| orange Karte | Nein       |
| gelbe Karte  | Enthaltung |

Mit einem Drittel der anwesenden Mitglieder

kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder durch von ihm Beauftragte zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(8) Wird vor einer Wahl oder Abstimmung die Beschlussunfähigkeit geltend gemacht, so trifft der Vorsitzende des Stadtrates die erforderliche Feststellung. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die Sitzung zu schließen oder bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen.

(9) Über eine Angelegenheit, über die abgestimmt wurde, ist am gleichen Tag keine neuerliche Abstimmung zulässig.

## **§ 12 - Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen wird aus jeder Fraktion mindestens ein Stimmzähler bestimmt.

(2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten. Die verdeckte Stimmabgabe muss gewährleistet sein.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels oder bei fehlender Kennzeichnung ist die Stimme ungültig.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis bekannt.

## **§ 13 - Unterbrechung, Übertragung und Vertagung**

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Stadträte oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss zurückverweisen

und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen.

b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder

c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Antrag nach Absatz 2 stellen.

5) Nach 3 Stunden Sitzungsdauer werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln oder durch Unterbrechung ohne Frist und Ladung zu einem nächstmöglichen Termin zu beraten.

## **§ 14 - Protokollführer**

Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung zum Protokollführer.

## **§ 15 - Sitzungsniederschrift**

(1) Über den Mindestinhalt gem. § 56 Absatz 1 GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

1. Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
2. Name der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
3. Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
6. Eingaben und Anfragen,
7. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,

8. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (en) der vorangegangenen Sitzung(en),
9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

Sofern ein einzelnes Mitglied des Stadtrates seine Wortmeldung im Protokoll vermerkt haben möchte, hat es dieses ausdrücklich anzuzeigen.

(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Stadtrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Stadträten spätestens nach 15 Arbeitstagen zuzuleiten.

(4) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist der Stadtrat berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in die Niederschrift zu verlangen.

#### **§ 16 - Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates**

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

#### **§ 17 - Ordnung in den Sitzungen**

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in der selben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Einem Redner, dem das Wort gem. Absatz 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss gem. § 55 Absatz. 2 GO LSA verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

#### **18 - Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung des Stadtrats einschließlich der Gründe hierfür mit.

### **II. ABSCHNITT FRAKTIONEN**

#### **§ 19 - Fraktionen**

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben.

Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

### **III. ABSCHNITT VERFAHREN IN DEN AUSSCHÜSSEN**

#### **§ 20 - Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Soweit die Ortschaftsräte keine eigene Geschäftsordnung erlassen, ist diese Geschäftsordnung anzuwenden.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

1. Mitteilungen,
2. Beantwortung von Anfragen,
3. Anregungen vorzusehen.

(3) Die Niederschrift der Sitzungen eines beratenden Ausschusses ist als Festlegungsprotokoll abzufassen und allen Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden des Stadtrates mitzuteilen; die Niederschrift der Sitzungen eines beschließenden Ausschusses ist allen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.

Die beratenden Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung oder zu anderen Punkten in den Sitzungen Sachverständige oder Einwohner zu hören.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse stimmen getrennt ab.

(7) In allen Ausschüssen werden nach 2 ½ Stunden Sitzungsdauer keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. § 13 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Der Hauptausschuss tagt in der Regel zweimal monatlich.

#### **§ 21 - Öffentlichkeit, Ladung**

Soweit nicht durch Gesetz oder die Geschäftsordnung anderes geregelt ist, finden die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen bzw. einen Vertreter zu entsenden.

#### **IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND PRESSE**

##### **§ 22 - Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Stadtrates zuständig.

(3) Für die Ausschüsse des Stadtrates gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### **V. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN; INKRAFTTRETEN**

##### **§ 23 - Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

##### **§ 24 - Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

##### **§ 25 - Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

##### **§ 26 - Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt vom 16.03.2005 tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Wolmirstedt, den 16.12.2008

Zimmermann  
Vorsitzender des Stadtrates

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt am 02.07.2009 beschlossen.